

Bestatter aktuell

Newsletter von Bestatter Deutschland
Bundesfachgruppe für Bestatter

Endlich wieder in Präsenz

Seite 2

Zertifizierungspflicht für Bestatter in
MeckPomm

Seite 2

Mitarbeiter sind zu Corona-Tests ver-
pflichtet

Seite 3

Der letzte Weg führt in die Natur

Seite 3

Neue Regelung bei der Bestattungs-
vorsorge ab 1. Juni 2022

Seite 4

Tagungen & Termine
Impressum

Seite 4



Bildnachweis: HKH Saar

Endlich wieder in Präsenz

Die 22. Auflage der südwestdeutschen Bestatterfachtagung knüpfte am 1. April 2022 an die einmalig durch Corona unterbrochene Tradition erfolgreicher alljährlicher Veranstaltungen der Bestatterinnung des Saarlandes an. Zahlreiche Bestatter nutzten die Gelegenheit gerne zum lange vermissten fachlichen Austausch mit den Kollegen.

Lesen Sie weiter auf Seite 2

Endlich wieder in Präsenz

Die 22. Auflage der südwestdeutschen Bestatterfachtagung knüpfte am 1. April 2022 an die einmalig durch Corona unterbrochene Tradition erfolgreicher alljährlicher Veranstaltungen der Bestatterinnung des Saarlandes an. Zahlreiche Bestatter nutzten die Gelegenheit gerne zum lange vermissten fachlichen Austausch mit den Kollegen.

Ein neues Konzept der Fachtagung ließ auch aufgrund der Örtlichkeit in der modernisierten Schreinerlehrwerkstatt in Saarbrücken-Von der Heydt dazu reichlich Raum, indem zwischen den einzelnen Vorträgen genügend Pausen gemacht wurden, auch um sich bei Snacks und Getränken zu stärken. Dazu präsentierten die Fördermitglieder Andres & Massmann aus Blankenrath und Saarländischer Sargvertrieb aus Rehlingen-Siersburg vielfache Anregungen mit neuesten Urnen- und Sargmodellen.



Bildnachweis: HKH Saar

Drei Fachvorträge rundeten die Veranstaltung mit hohem informativen Gehalt ab. Florian Schneider aus Saarbrücken stellte die für Bestatter relevanten Änderungen im neuen saarländischen Bestattungsgesetz vor. Heilpraktiker und Fachkraft für Hygiene und Infektionsprävention Michael Bock aus Losheim wiederum verdeutlichte die Besonderheiten des Corona-Virus und gab wertvolle Tipps für den Umgang mit Corona-Verstorbenen. Er hob hervor, dass bei einer Flächendesinfektion es nicht genügt, einfach das Infektionsmittel zu versprühen, sondern es muss in jedem Fall eine sogenannte Wischdesinfektion erfolgen! Unter Darlegung der Physiognomie des Mund-/Nasenraums machte er deutlich, was bei einem Corona-Selbsttest zu beachten ist. Nicht zuletzt kritisierte er die mancherorts gängige Praxis, Corona-Verstorbenen in sogenannte Bodybags zu legen. Die Verwendung dieser Plastikhüllen führt letztlich dazu, dass gegebenenfalls erst gar keine zweite Leichenschau vorgenommen wird oder bei deren Öffnung erhebliche Viruslasten freigesetzt werden - von der Umweltproblematik ganz zu schweigen. Daher plädiert er nachdrücklich dafür, dass die klaren Hygienevorgaben der Bestattungsverordnung eingehalten werden, wonach infektiöse Leichen in mit Lösungsmittel getränkte Tücher einzuschlagen sind. **Weiterlesen...**

Zertifizierungspflicht für Bestatter in MeckPomm

Alle Fachleute sind sich einig: Die zum 1. Juni 2022 in Kraft getretene Gesetzespassage mit einer Zertifizierungspflicht des Ausführenden bei Leichentransport und -aufbewahrung ist verfassungs- und europarechtswidrig.

Konkret geht es um § 8 Bestattungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, dort Absatz 6:

„Die Aufbewahrung und Beförderung von Leichen hat den DIN-Normen DIN EN 15017 und DIN EN 75081 in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entsprechen. Institutionen, die Tätigkeiten in diesem Bereich ausführen, müssen ein zertifiziertes Qualitätsmanagement nachweisen. Die Zertifizierung erfolgt nach ISO durch eine bei der Deutschen Akkreditierungsstelle akkreditierte Zertifizierungsstelle.“



Bildnachweis: Karl Werner / Unsplash

Es gelten nach wie vor die Einwände aus unserem Artikel „MV-Bestattungsgesetz europarechtswidrig“. Der Vorstand von Bestatterdeutschland hat in seiner letzten Sitzung bekräftigt, dass Mitgliedsbestatter, die auf der Grundlage der rechtswidrigen Norm zu einem Bußgeld herangezogen werden, juristisch unterstützt werden. Das gilt nicht nur für im nordöstliche Bundesland ansässige Bestatter: Denn davon betroffen sein können auch auswärtige Kollegen, die z. B. einen Verstorbenen vom Urlaubsort abholen!

Interview vom 29. Juni 2021 mit Professor Ulrich Stelkens zum gleichen Thema.

Mitarbeiter sind zu Corona-Tests verpflichtet

Ein aktuelles Urteil des Bundesarbeitsgericht bestätigt die Auffassung, dass der Arbeitgeber zur Umsetzung der ihn treffenden arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen berechtigt sein kann, einseitig Corona-Tests anzuordnen. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Hygienekonzepts. Dann verliert ein sich verweigernder Mitarbeiter auch seinen Vergütungsanspruch. Dem Urteil kommt über den konkreten Sachverhalt allgemeine Bedeutung zu - auch in Bezug auf Mitarbeiter in Bestattungsinstituten.

Die Klägerin war als Flötistin an der Bayerischen Staatsoper mit einem Bruttomonatsgehalt von zuletzt 8.351,86 Euro beschäftigt. Zu Beginn der Spielzeit 2020/21 hatte die Bayerische Staatsoper umfangreiche bauliche und organisatorische Schutzmaßnahmen ergriffen und schließlich ein besonderes betriebliches Hygienekonzept einschließlich einer Teststrategie entwickelt. Gegen letzteres wendet sich eine Flötistin. Sie sollte wie alle Orchestermusiker zu Beginn der Spielzeit einen negativen PCR-Test vorlegen und in der Folge weitere PCR-Tests im Abstand von ein bis drei Wochen vornehmen lassen. Die Bayerische Staatsoper bot hierfür kostenlose PCR-Tests an, alternativ konnten die Mitarbeiter PCR-Testbefunde eines von ihnen selbst ausgewählten Anbieters vorlegen. Der Klägerin wurde mitgeteilt, dass sie ohne Testung nicht an Aufführungen und Proben teilnehmen könne. Sie hat sich geweigert, PCR-Tests durchführen zu lassen und insbesondere gemeint, diese seien zu ungenau und stellten einen unverhältnismäßigen Eingriff in ihre körperliche Unversehrtheit dar. Anlasslose Massentests seien unzulässig. Der beklagte Freistaat hat daraufhin in der Zeit von Ende August bis Ende Oktober 2020 die Gehaltszahlungen eingestellt. Seit Ende Oktober 2020 legte die Klägerin ohne Anerkennung einer Rechtspflicht PCR-Testbefunde vor. Mit ihrer Klage hat sie für die Zeit von Ende August bis Ende Oktober 2020 Vergütung unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs begehrt, hilfsweise die Bezahlung der Zeiten häuslichen Übens. **Weiterlesen...**



Bildnachweis: Greenvalley Pictures / Unsplash

Der letzte Weg führt in die Natur

Die Vereinigte Feuerbestattung Saar hat das Krematorium am Waldfriedhof in Völklingen um ein Trauercafé und eine schicke Trauerhalle erweitert. Federführend für den Innenausbau: die MDalheimer GmbH aus Saarbrücken-Klarenthal.

Okay, es fehlen bis zur offiziellen Eröffnung und Inbetriebnahme noch ein paar Kleinigkeiten, aber man erkennt auch jetzt schon, dass sich die Investition von immerhin 1,3 Millionen Euro gelohnt hat. Uwe Kunzler, Geschäftsführer der Vereinigten Feuerbestattung Saar, hatte die Idee, das Krematorium am Waldfriedhof in Völklingen um ein modernes Trauercafé und eine Trauerhalle zu erweitern – und ist damit auf offene Ohren bei seinen Aufsichtsräten gestoßen. Künftig können Bestatter ihren Kunden also auch eine Trauerfeier unmittelbar vor der Kremierung in Völklingen anbieten – oder Friedhofsbesucher sich nach dem Totengedenken mit Kaffee und Kuchen stärken.



Bildnachweis: inplan-media

Und: Das Ambiente kann sich sehen lassen. Alles sehr hell und freundlich – und passend zur Waldumgebung ist erkennbar das Thema „naturnah“ in die Gestaltung eingeflossen. Die vornehm- zurückhaltende aber auch pfiffige Gestaltung des Innenausbaus des neuen L-förmigen Komplexes basiert auf Ideen der MDalheimer GmbH aus Saarbrücken-Klarenthal. Die frisch umfirmierte Schreinerei von Monika Dalheimer, ehemals Zeiher GmbH, hat hier ganze Arbeit geleistet. Ein paar Beispiele: An den Wänden gibt es auffallend schöne „Moosbilder“ zu bestaunen, die sofort ins Auge stechen, weil sie den ansonsten reinweiß getünchten Wänden als bewusstes Kontrastprogramm dienen und auf Anhieb eine Wohlfühlatmosphäre schaffen. Bei einer Trauerfeier vielleicht nicht ganz unwichtig. **Weiterlesen...**

Neue Regelung bei der Bestattungsvorsorge ab 1. Juni 2022

Seit vielen Jahren erfreut sich das Bestattungsvorsorge-Modell der Fachinnung HKH Saar (Bestatterinnung des Saarlandes) wachsender Beliebtheit. Mittlerweile werden nahezu 1000 Verträge von Bestattern nicht nur aus dem Saarland mit einem Volumen von über 4,5 Millionen € betreut. Die Entwicklung der Finanzbranche (Stichwort: Negativ-Zinsen) führte nun dazu, dass die Innung mit ihrem Finanzpartner, der Sparkasse Saarbrücken, nach komplexen Verhandlungen eine neue Regelung entwickelt hat, die ab dem 1.6.2022 Gültigkeit erlangt.

Im Einzelnen sieht das Modell vor:

1. Die Einzahlung der Kundengelder erfolgt auf dem Konto der Innung bei der Sparkasse Saarbrücken.
2. Die Sparkasse nimmt die Anlage der Kundengelder auf einem Treuhand-Tagesgeldkonto vor mit der Innung als Kontoinhaber und dem Kunden des Bestatters als wirtschaftlich Berechtigten.
3. Negativ-Zinsen werden nicht erhoben, vielmehr erfolgt eine Verzinsung mit dem jeweils für Tagesgelder bei der Sparkasse Saarbrücken üblichen Zinssatz.
4. Allerdings erhebt die Sparkasse bei Anlage des Tagesgeldkontos eine einmalige Gebühr für die gesamte Laufzeit von 175 €. **Weiterlesen...**



Tagungen & Termine

Alle nachstehenden Termine stehen unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung mit der Corona Epidemie.

Soltau, 16. Juni 2022:

Niedersachsen/Bremen: Fachtagung Bestatter 2022

Ausführliche Informationen erhalten Sie hier

Herausgeber

**Bestatter Deutschland
Bundesfachgruppe**
Bundesverband Holz und Kunststoff
Littenstraße 10
10179 Berlin
T +49 30 308823-0
F +49 30 308823-42
info@bestatterdeutschland.de

Redaktion

SchreinerServiceSaar GmbH
Von der Heydt Anlage 45-49
66115 Saarbrücken
T +49 681 99181-0
F +49 681 99181-71
hkhsaar@schreiner-saar.de

Impressum: <https://bestatterdeutschland.de/footer-navi/impressum>

Abmeldung: Falls Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, wenden Sie sich bitte per Mail an Ihren zuständigen Landesfachverband.

Datenschutzhinweis:

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch künftig ohne ausdrückliche Einwilligungserklärung des Betroffenen auf der Grundlage der Mitgliedschaft möglich, da es sich um ein vertragsähnliches Verhältnis nach Art. 6, Abs. 1, Buchstabe b DSGVO handelt. Ebenso dürfen weiterhin die Mitglieder per E-Mail angeschrieben werden: Hierfür wird keine gesonderte Einwilligung der Mitglieder benötigt. Grundlage dafür ist Art. 9, Abs. 2, Buchstabe d DSGVO!